



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-522.02

Bregenz, am 24.10.2003

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien
 SMTP: robert.semp@bmgf.gv.at

Auskunft:
 Dr. Harald Kraft
 Tel: #43(0)5574/511-20212

— Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Tiermaterialien-Gesetz erlassen und das
 Fleischuntersuchungsgesetz und das Tiergesundheitsgesetz (TGG)
 geändert werden;
 Entwurf, Stellungnahme
 Bezug: Schreiben vom 10.9.2003, GZ 30.511/38-IV/12/03

Mit dem im Betreff bezeichneten Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen wurde der Vorarlberger Landesregierung ein Gesetzesentwurf übermittelt. Dieser Gesetzesentwurf wird im Folgenden als Gesetzesentwurf I bezeichnet.

Zusätzlich wurde der Vorarlberger Landesregierung von der Salzburger Landesregierung ein abgeänderter Gesetzesentwurf übermittelt, der laut Begleitschreiben der Salzburger Landesregierung vom 15.10.2003 „(i)n Erledigung des Beschlusses der Landesagrarreferentenkonferenz vom 3.10.2003“ zwischen Vertretern bestimmter Länder und dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen verhandelt wurde. Dieser Gesetzesentwurf wird im Folgenden als Gesetzesentwurf II bezeichnet.

I. Zum Gesetzesentwurf I:

1. Art. I (Tiermaterialienengesetz):

Zu § 3 Abs. 1:

Nach der Vorschrift im dritten Satz haben sich Betriebe, welche als vorläufig zugelassen gelten, „unverzüglich“ bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Hier sollte eine vierwöchige Frist vorgesehen werden.

Der vierte Satz bestimmt, dass als vorläufig zugelassen geltende Betriebe gemäß § 4 Abs. 1 zu kontrollieren und gegebenenfalls zuzulassen sind oder nach Abs 3 vorzugehen ist. Fraglich ist, ob bei Fehlen einer Zulassungsvoraussetzung sofort die Zulassung zu entziehen ist oder ob durch Vorschreibungen im Zulassungsbescheid (Auflagen, Bedingungen) das Auslangen gefunden werden kann. Nach Auffassung der

Vorarlberger Landesregierung wäre es jedenfalls nicht sinnvoll, in jedem solchen Fall einen sofortigen Entzug auszusprechen. Einige der abfallrechtlich bewilligten Anlagen entsprechen zwar derzeit nicht den geforderten Zulassungsvoraussetzungen, wären aber ohne großen Aufwand adaptierbar.

Zu § 5:

Hier wird vorgesehen, dass der Landeshauptmann mit der Durchführung von Kontrollen – wenn mit dem vorhandenen Personal in den Landesbehörden nicht das Auslangen gefunden werden kann – geeignete Kontrollstellen beauftragen kann.

Sofern das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen davon ausgeht, dass das Land im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung organisationsrechtlich verpflichtet wäre, zur Kontrolle der vom Landeshauptmann zu vollziehenden Bundesvorschriften einen Amtssachverständigendienst zu schaffen oder auszubauen, wird dies von der Vorarlberger Landesregierung nicht geteilt. Weiters ist nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung finanzverfassungsrechtlich nicht klar, ob bei einer Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger zur Kontrolle der – mittelbar zu vollziehenden – Bundesvorschriften der Bund oder das Land die Kosten zu tragen hat.

Da gemäß § 7 Abs. 2 allerdings vorgesehen ist, dass der Landeshauptmann Gebühren für die Durchführung der Kontrolle (insbesondere auch der beauftragten Kontrollstellen) einheben kann, wird gegen § 5 kein Einwand erhoben.

Zu § 6:

Der § 6 regelt die Ablieferungspflicht für tierische Nebenprodukte und Materialien. Die Ablieferungspflicht gilt für alle Arten von tierischen Nebenprodukten und Materialien.

Nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung geht eine solche allgemeine Ablieferungspflicht zu weit. Es müssen unbedingt Ausnahmen von der Ablieferungspflicht vorgesehen werden, beispielsweise für:

- tierische Abfälle, die nur in geringem Gewicht und nur gelegentlich anfallen;
- Falltiere mit geringem Gewicht, die auf eigenem Grund unschädlich beseitigt werden können;
- tierische Abfälle, die im Rahmen der Jagdausübung unschädlich beseitigt werden können;
- Fische und Fischabfälle.

Um die landesspezifischen Gegebenheiten berücksichtigen zu können wird vorgeschlagen, dass im Tiermaterialien-Gesetz eine Verordnungsermächtigung für den Landeshauptmann vorgesehen wird, aufgrund derer bestimmte Ausnahmen von der Ablieferungspflicht festgelegt werden können.

Die im § 6 Abs. 3 vorgesehene Vorlage einer rechtsgültigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Erzeuger und Empfängerbetrieb erscheint nicht erforderlich. Es genügt, wenn eine derartige schriftliche Vereinbarung bei den betroffenen Betrieben aufzubewahren und auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

Zu § 7 Abs. 1:

Im § 7 Abs 1 wird bestimmt, dass der Landeshauptmann nähere Bestimmungen über „die Meldung, Verwahrung, Weiterleitung und Entsorgung“ der gemäß § 6 anfallenden tierischen Nebenprodukten und Materialien festzulegen hat.

Demgegenüber wird der Bundesminister für Gesundheit und Frauen gemäß § 8 Abs. 1 lit. a ermächtigt, „nähere Bestimmungen für bestimmte Arten von tierischen Nebenprodukten und Materialien über deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Entsorgung oder Verarbeitung, In-Verkehr-Bringung und über die Verwendung der Erzeugnisse“ festzulegen.

Um Widersprüche zwischen den Verordnungen der Landeshauptmänner mit jener des Bundesministers zu vermeiden, sollte bei den oben genannten Verordnungskompetenzen klarer differenziert werden.

Zu § 11 Abs. 1:

Die Verordnungen durch den Bundesminister sollten ausschließlich im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden.

2. Art. III (Änderung des Tiergesundheitsgesetzes):

Die Vorarlberger Landesregierung geht – wie in den Erläuterungen Bemerkungen ausgeführt – davon aus, dass der Bundesminister für Gesundheit und Frauen in der Regel die Tarife festlegen wird.

II. Zum Gesetzesentwurf II:

Zu § 6 Abs. 1:

Im Gesetzesentwurf I wird bei der Ablieferungspflicht (§ 6) unterschieden zwischen tierischen Nebenprodukten oder Materialien, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 beseitigt werden (Abs. 1) und solchen Materialien, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht einer Beseitigung zugeführt werden müssen (Abs. 3). Daran anknüpfend hätte der Landeshauptmann aufgrund einer Verordnung gemäß § 7 Abs. 1 vorsehen können, dass spezifisches Risikomaterial (SRM) nur über die Vorarlberger Wiederverwertungsgesellschaft mbH entsorgt werden kann.

Der Gesetzesentwurf II sieht im § 6 Abs. 1 vor, dass alle tierischen Materialien – ausgenommen Falltiere gemäß Abs. 3 – über (private) zugelassene Betriebe entsorgt werden können. Aufgrund des § 6 Abs. 1 zweiter Satz scheint es ausgeschlossen, dass

mit einer Verordnung des Landeshauptmannes gemäß § 7 Abs. 1 die Entsorgung über einen konkreten Betrieb vorgeschrieben wird.

Die mittlerweile jahrzehntelange internationale Erfahrung der BSE-Bekämpfung hat deutlich gemacht, dass der Umgang mit SRM im Hinblick auf Lebensmittelsicherheit und Konsumentenschutz die entscheidende Rolle spielt.

Zwingend notwendig ist der sichere und kontrollierte Ausschluss dieser gefährlichen Stoffe sowohl aus der Futtermittel- als auch der Nahrungsmittelkette sowie die Vernichtung entsprechend dem Tierseuchenmaterial. Gelingt dies, ist die zusätzliche flächendeckende und hundertprozentige Untersuchung der Schlachtrinder nachrangig.

Der im neuen Entwurf geplanten Liberalisierung des Handels mit dem im Hinblick auf BSE gefährlichen SRM bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der kostenintensiven BSE-Untersuchungen fast aller Schlachtrinder kann deshalb **nicht zugestimmt** werden.

Zu § 6 Abs. 2:

Weiters ist gemäß § 6 Abs. 2 der Bürgermeister nur noch zuständig „für die Organisation der Ablieferung und Weiterleitung“ der tierischen Nebenprodukte oder Materialien an den zugelassenen Betrieb. Im Gesetzesentwurf I war noch vorgesehen, dass der Bürgermeister „für die Ablieferung und Weiterleitung“ zuständig ist.

Unklar ist, aus welchen Gründen im Gesetzesentwurf II der Bürgermeister nur noch für die „Organisation“ der Ablieferung und Weiterleitung zuständig sein soll.

Die Vorarlberger Landesregierung spricht sich gegen die Einschränkung der Zuständigkeit auf die „Organisation“ der Ablieferung und Weiterleitung aus, weil damit die Verantwortung des Bürgermeisters herabgesetzt würde.

Zu § 7 Abs. 2:

Es muss – wie im Gesetzesentwurf I vorgesehen – vorgeschrieben werden, dass die Tarife kostendeckend festzulegen sind und ein Kostenausgleich zwischen den einzelnen Arten der zu entsorgenden tierischen Nebenprodukte und Materialien erfolgen kann.

Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen zum Gesetzesentwurf I hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Mag Siegi Stemer